

# RS Vwgh 1986/6/16 86/03/0070

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.06.1986

## Index

L65006 Jagd Wild Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

JagdG Stmk 1954 §63a;

## Rechтssatz

Unter dem Begriff der "Genehmigung" ist sprachlich die Einwilligung, Erlaubnis oder Zustimmung zu verstehen (vgl Brockhaus-Wahring, Deutsches Wörterbuch, 3. Band, 139). Unter der "Genehmigung des Abschussplanes" durch den Bezirkssägermeister im Sinne des § 63 a Abs 4 JagdG 1954 ist die Zustimmung zu dem vom Jagdberechtigten erstellten Abschussplan zu verstehen. Die Vornahme inhaltlicher Änderungen an diesen Abschussplan hinsichtlich der zu tätigen Abschüsse geht über die Genehmigung hinaus. Zu solchen Maßnahmen ist der Bezirkssägermeister auch nicht "im Einvernehmen mit der zuständigen Bezirkskammer für Landwirtschaft und Forstwirtschaft" befugt.

## Schlagworte

Bescheidcharakter Bescheidbegriff Inhaltliche Erfordernisse

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986030070.X01

## Im RIS seit

28.02.2006

## Zuletzt aktualisiert am

29.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>